

Wahlen	Vorlagen-Nr.: VO/0002/2021		
	Status:	öffentlich	
	Datum:	26.03.2021	
Dezernat:	I		
Fachdienst:	09 - Unterstützung kommunaler Gremien		
Sachbearbeiter/in:	Sprenger, Lothar		
Beratungsfolge:			
Gremium	Zuständigkeit	Sitzung ist	
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	Öffentlich	

Wahl der stellvertretenden Stadtverordnetenvorsteher*innen

Die Stadtverordnetenversammlung wählt nach der Wahl aus ihrer Mitte einen oder mehrere Vertreter*innen des Stadtverordnetenvorstehers bzw. der Stadtverordnetenvorsteherin (§ 57 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)).

Für die Wahl gilt:

1. Nach § 57 Abs. 1 Satz 2 HGO in Verbindung mit § 2 der Hauptsatzung der Universitätsstadt Marburg werden für den/die Stadtverordnetenvorsteher*in 6 Stellvertreter*innen gewählt.
2. Die Wahl erfolgt gemäß § 55 der HGO in einem Wahlgang nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.
3. Gewählt wird nach § 55 Abs. 3 HGO schriftlich und geheim.
4. Liegt ein einheitlicher Wahlvorschlag vor, ist ein einstimmiger Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über die Annahme dieses Wahlvorschlags ausreichend (§ 55 Abs. 2 HGO); Stimmenthaltungen sind dabei unerheblich. Die Beschlussfassung kann in offener Abstimmung erfolgen.

Eingegangene Wahlvorschläge werden in der Sitzung bekanntgegeben.